

Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorgerschlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug"

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. November 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit der Vorlage Nr. 625 vom 12. Januar 1982 unterbreiteten wir Ihnen Bericht und Antrag über die Beteiligung an der Erstellung und am Betrieb einer Notschlachthanlage. Am 27. September 1982 wurde der Zweckverband gegründet. In der Zwischenzeit konnte der Standort in Walterswil, Gemeinde Baar, gefunden werden. Mitte 1983 soll der Betrieb der neuen Notschlachthanlage aufgenommen werden.

Mit Schreiben vom 21. Februar 1982 teilt der Landwirtschaftliche Verein des Kantons Zug dem Zweckverband mit, dass die Zuger Bauern an der Erhaltung einer Einrichtung für Selbstversorger-Schlachtungen interessiert wären. Da auch die Gemeinden eine Selbstversorger-Schlachthanlage unterstützen, müssen die Statuten des Zweckverbandes um die Selbstversorger-Schlachthanlage neu gefasst werden, um diesem Begehren entsprechen zu können. Gemäss beiliegender Ordnung des Zweckverbandes wird daher die Bezeichnung des Zweckverbandes um die Selbstversorger-Schlachthanlage erweitert. Gleichzeitig wird die Verpachtung geregelt (Art. 2 Abs. 2).

II.

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz (§ 45) unterbreiten wir Ihnen den überarbeiteten Entwurf der Statuten des erweiterten Zweckverbandes zur Genehmigung. Zudem beantragen wir Ihnen, den Beschluss Nr. 468 vom 26. Januar 1982 aufzuheben und dem Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage" beizustimmen. Betreffend die Finanzierung der Baukosten verweisen wir auf die Angaben in der Vorlage Nr. 625.

Die Mehrkosten für die Selbstversorger-Schlachthanlage betragen Fr. 500'000.--. Nach Abzug des Kantonsbeitrages von Fr. 200'000.-- in Form eines zinslosen Darlehens, das über die Betriebsrechnung längerfristig zu amortisieren ist, sowie nach Abzug der Eigenleistung des Landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Zug von Fr. 100'000.-- verbleiben den Gemeinden Investitionskosten von Fr. 200'000.--. Diese werden gemäss Statistik über den

Viehbestand auf die Gemeinden verteilt. Der Anteil der Einwohnergemeinde Zug beträgt 5,837 % oder rund Fr. 11'700.--. Nach Vorliegen des genauen Kostenvoranschlages werden wir Ihnen zur Krediterteilung für die gesamte Anlage mit einer separaten Vorlage Bericht und Antrag stellen.

Um die Realisierung dieses Projektes zu sichern, erklärt sich der Landwirtschaftliche Verein des Kantons Zug und die Genossenschaft Schlachtviehabsatz des Kantons Zug bereit, eine Defizitgarantie zu übernehmen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage" zuzustimmen und die Ordnung des Zweckverbandes zu genehmigen. Der Beschluss Nr. 468 vom 26.1.1982 ist aufzuheben.

Zug, 9. November 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin	A. Müller

Beilagen:

- Vorlage Nr. 625 vom 12.1.1982 (nur Mitglieder GGR)
- Beschlussesentwurf
- Ordnung des Zweckverbandes "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug"

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEITRITT ZUM ZWECKVERBAND "NOTSCHLACHTANLAGE UND SELBSTVERSORGER-SCHLACHTANLAGE DER GEMEINDEN DES KANTONS ZUG"

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 689 vom 9. November 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 468 betreffend Beteiligung an der Erstellung und am Betrieb einer Notschlachthanlage vom 26.1.1982 wird aufgehoben.
2. Dem Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" wird zugestimmt und die "Ordnung des Zweckverbandes Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" in der Fassung vom 10. September 1982 genehmigt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am

O R D N U N G
DES ZWECKVEPBANDES

"NOTSCHLACHTANLAGE UND SELBSTVERSORGER-SCHLACHTANLAGE
DER GEMEINDEN DES KANTONS ZUG"

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung und Sitz des Verbandes

Unter der Bezeichnung "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" (nachstehend Anlage genannt) besteht mit Sitz in Baar ein Zweckverband gemäss der vorliegenden Ordnung und den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz).

Art. 2

Zweck

¹Der Verband bezweckt den Bau und Betrieb einer Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage.

²Er kann, sofern die einschlägigen Bestimmungen der Eidgenössischen Fleischschau- und Tierseuchenverordnung eingehalten sind, die Anlage ganz oder teilweise verpachten.

³Er räumt den interessierten Gemeinden die Möglichkeit ein, in der Anlage ihre Konfiskatsammelstelle zu betreiben.

II.

Organisation

Art. 3

Organe

Verbandsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. die Betriebsleitung;
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

1. Mitgliederversammlung

Art. 4

Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

²Sie setzt sich aus je einem Vertreter der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden zusammen.

³Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5

Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den Präsidenten einzuberufen.

²Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zu weiteren Sitzungen einzuberufen.

³Die Einladung ist den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 6

Geschäftsordnung

¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³Die Geschäftsordnung des Kantonsrates kommt sinngemäss zur An-

wendung, soweit in der Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.

⁴Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Gemeinden.

Art. 7

Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Projektes;
- b. Genehmigung des Voranschlages;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- d. Beschlussfassung über Einzelanschaffungen im Betrage über Fr. 20'000.--;
- e. Genehmigung des Betriebsreglementes ;
- f. Genehmigung des Reglementes für die Benützungsgebühren;
- g. Wahl der Betriebsleitung und der Rechnungsführungskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren;
- h. Verpachten der Anlage oder von Teilen.

²Befugnisse, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen, stehen der Betriebsleitung zu.

³Die Mitgliederversammlung kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

⁴Der Präsident der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Betriebsleitung

Art. 8

Zusammensetzung

¹Die Betriebsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a. der Verwalter der Anlage als Präsident der Betriebsleitung;

- b. der Rechnungsführer;
- c. ein Vertreter der angeschlossenen Gemeinden.

²Die Mitglieder der Betriebsleitung dürfen nicht gleichzeitig in der Mitgliederversammlung vertreten sein. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt zulasten der Betriebsrechnung.

³Der Kantonstierarzt und der Präsident der Mitgliederversammlung sind an die Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme einzuladen.

Art. 9

Aufgaben

¹Der Betriebsleitung obliegt die Erledigung der laufenden betrieblichen und administrativen Aufgaben der Notschlachthanlage nach zeitgemässen Grundsätzen.

²Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
- b. den Verband nach aussen zu vertreten;
- c. ein Betriebsreglement zu erlassen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 10

Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Vertretern der angeschlossenen Gemeinden.

²Sie hat die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag für die Abnahme der Rechnung zu erstatten.

III.

Bau der Anlage

Art. 11

Baukommission

¹Die Mitgliederversammlung bestellt eine Baukommission von 5 - 7 Mitgliedern, welche die erforderlichen Massnahmen für den Bau der Notschlachthanlage vorzunehmen hat.

²Die Baukommission unterbreitet der Mitgliederversammlung Projekt und Kostenvoranschlag für den Bau der Anlage.

Art. 12

Finanzierung

¹Die gesamten Baukosten werden auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe der Stückzahl Kühe, Jungvieh über ½ Jahr, Rinder, Stiere und Pferde gemäss Ergebnis der letzten Eidgenössischen Viehzählung vom 31. März 1978 aufgeteilt.

²Der Kostenanteil für den Bau der Konfiskaträume wird vollumfänglich von den interessierten Gemeinden finanziert.

IV.

Betrieb der Anlage

Art. 13

Benützungsgebühren

¹Für die Benützung der Anlage sind vom Tierhalter angemessene Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in einem Reglement festzulegen.

²Für Tierhalter aus nicht angeschlossenen Gemeinden sind mindestens kostendeckende Gebühren zu erheben.

Art. 14

Finanzierung

¹Die Betriebskosten der Anlage werden durch Benützungsgebühren und durch Beiträge der Gemeinden nach Massgabe der Stückzahl Kühe, Jungvieh über 1/2 Jahr, Rinder, Stiere und Pferde gemäss Ergebnis der jeweils letzten Eidgenössischen Viehzählung finanziert.

²Der Zweckverband kann von den Gemeinden Betriebsvorschüsse bis zu 80 % der durch die Benützungsgebühren nicht gedeckten, budgetierten Betriebskosten erheben.

³Die Betriebskosten der Konfiskaträume sind vollumfänglich von den interessierten Gemeinden zu tragen.

V.

Mitgliederschaft

Art. 15

Aufnahme von Gemeinden

¹Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Gemeinden in den Zweckverband aufnehmen.

²Das neue Mitglied hat einen Beitrag an die Baukosten zu leisten; über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.

Art. 16

Austritt von Gemeinden

¹Die dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten, jedoch frühestens 5 Jahre nach Gründung des Zweckverbandes.

²Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Präsidenten der Mitgliederversammlung einzureichen.

³Vorbehalten bleibt § 51 des Gemeindegesetzes.

VI.

Aenderung und Auflösung des Zweckverbandes

Art. 17

Voraussetzungen

¹Die Aenderung dieser Verbandsordnung oder die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit Zustimmung von mindestens Zweidritteln der angeschlossenen Gemeinden erfolgen. Zuständig für den Entscheid in den Gemeinden sind die Gemeinderäte.

²Vorbehalten bleibt § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 18

Liquidationsgewinn

Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Liquidationsgewinn unter die Mitglieder im Verhältnis der Höhe der Baubeiträge zu verteilen.

VII.

Uebergangsbestimmung

Der Zweckverband kann bis zur Erstellung der neuen Notschlachtplatzanlage geeignete Räumlichkeiten für Notschlachtungen mieten.

VIII.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Zweckverband ist gegründet, sobald

- zugerische Gemeinden mit einem Viehbestand von mindestens 85 % des gesamten kantonalen Viehbestandes (Kühe, Jungvieh über 1/2 Jahr, Rinder, Stiere und Pferde) die Verbandsordnung genehmigt und den Gründungsvertrag unterzeichnet haben;
- der Regierungsrat die Verbandsordnung und den Gründungsvertrag genehmigt hat.

10. September 1982 /Schw/tc/kv

Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug"

Ergänzungsbericht und Antrag des Stadtrates vom 25. Januar 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Vorlage Nr. 689 haben wir Sie am 9. November 1982 über eine Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zweckverbandes "Notschlachthanlage" orientiert, wonach inskünftig vom Verband auch die Selbstversorgerschlachthanlagen ermöglicht werden sollen.

Im Beschlussesentwurf haben wir Ihnen die Aufhebung des Beschlusses vom 26.1.1982, der alleine die Notschlachthanlage betraf, und gleichzeitig den Beitritt zum neuen Zweckverband (mit Selbstversorger-Schlachthanlage) beantragt.

Weil der Zweckverband in der erweiterten Form noch nicht kurzfristig zustande kommt, erachten wir die beantragte Beschlussfassung nicht als richtig. Vielmehr halten wir eine Kompetenzdelegation zum Beitritt an den Stadtrat für die richtige Lösung. Unser am 26.1.1982 beschlossener Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage" bliebe bestehen, und der Stadtrat erhielte vom Grossen Gemeinderat die Kompetenz, dem um die neue Zweckbestimmung (Selbstversorger-Schlachthanlage) erweiterten Verband beizutreten, beziehungsweise den neugefassten Zweckverbandsstatuten zuzustimmen. Der Beschlussesentwurf zur Vorlage Nr. 689 vom 9. November 1982 wird damit hinfällig.

In der Zwischenzeit hat die Sanitätsdirektion mit Schreiben vom 6. Dezember 1982 den Gemeinden mitgeteilt, dass diese nicht mehr mit Fr. 200'000.--, sondern nur noch mit Fr. 100'000.-- à-fonds-perdu-Beiträgen an den Erweiterungsbau belastet würden; dies ergäbe für die Stadt Zug einen Beitrag von ca Fr. 5'850.--.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, in Abänderung des Antrages vom 9.11.1982 (Vorlage 689), den Stadtrat zu ermächtigen, dem Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" beizutreten.

Zug, 25. Januar 1983

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
O. Kamer	A. Müller

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND BEITRITT ZUM ZWECKVERBAND "NOTSCHLACHTANLAGE UND SELBSTVERSORGER-SCHLACHTANLAGE DER GEMEINDEN DES KANTONS ZUG"

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 689 vom 9. November 1982 und vom Ergänzungsbericht und Antrag des Stadtrates Nr. 689.1 vom 25. Januar 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, dem Zweckverband "Notschlachttanlage und Selbstversorger-Schlachttanlage der Gemeinden des Kantons Zug" beizutreten und das neue Zweckverbandsstatut "Ordnung des Zweckverbandes Notschlachttanlage und Selbstversorger-Schlachttanlage der Gemeinden des Kantons Zug" in der Fassung vom 10. September 1982 zu genehmigen.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Beitritt zum Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug"

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 16. Februar 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Beisein des Finanzchefs, Herrn Stadtrat E. Moos, behandelte die Geschäftsprüfungskommission am 16.2.83 den Ergänzungsbericht und Antrag 689.1

Mit der Vorlage Nr. 625 vom 12.1.82 stellte der Stadtrat den Antrag, dem Zweckverband zur Erstellung und dem Betrieb einer Notschlachthanlage beizutreten.

Mit der Vorlage Nr. 689 vom 9.11.82 beantragte der Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses des GGR Nr. 468. Neu sollte die Stadt dem Zweckverband "Notschlachthanlage und Selbstversorger-Schlachthanlage der Gemeinden des Kantons Zug" beitreten. Aus der Zweckerweiterung sollten der Stadt ca. Fr. 12'000.- zusätzlicher Investitionskosten anfallen.

Mit der Vorlage 689.1 wird wieder am immer noch gültigen Beschluss des GGR vom 26.1.82 angeknüpft. Wegen einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Kantons an der Selbstversorger-Schlachthanlage halbieren sich die erforderlichen Investitionsbeiträge der Gemeinden.

Eintreten auf die "Zangengeburt" dieses Geschäftes war unbestritten.

Die Detailberatung zeigte, dass die Stadt Zug an der baldigen Gründung des Zweckverbandes sehr interessiert ist, damit das bisherige städtische Schlachthaus Ende 1983 geschlossen und das Land seiner neuen Bestimmung zugeführt werden kann.

Aufgrund der inzwischen überarbeiteten Erstellungskosten der Anlage werden der Stadt ca. Fr. 62'000.- Investitionskosten für die Notschlachthanlage und die Selbstversorger-Schlachthanlage anfallen. (Rund Fr. 13'000.- mehr für die Notschlachthanlage, als in der Vorlage 689 ausgewiesen wurden.)

Der Betrieb der Selbstversorger-Schlachthanlage soll kostendeckend geführt werden; daraus sind keine Betriebskosten für die Gemeinden zu erwarten.

Die GPK ersucht den Stadtrat für die Erstellung und den Betrieb der Konfiskatstelle (gemeinsam mit Baar, Steinhausen und Walchwil) eine separate Vorlage zu unterbreiten.

Die Geschäftsführungskommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat einstimmig auf die Vorlage 689.1 einzutreten und den Stadtrat zu ermächtigen, dem erweiterten Zweckverband beizutreten.

Für die Geschäftsprüfungskommission
H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 519

BETREFFEND BEITRITT ZUM ZWECKVERBAND "NOTSCHLACHTANLAGE UND
SELBSTVERSORGER-SCHLACHTANLAGE DER GEMEINDEN DES KANTONS ZUG"

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 689 vom 9. November 1982 und vom Ergänzungsbericht und
Antrag des Stadtrates Nr. 689.1 vom 25. Januar 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, dem Zweckverband "Notschlachtanlage und Selbstversorger-Schlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug" beizutreten und das neue Zweckverbandsstatut "Ordnung des Zweckverbandes Notschlachtanlage und Selbstversorger-Schlachtanlage der Gemeinden des Kantons Zug" in der Fassung vom 10. September 1982 zu genehmigen.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 22. Februar 1983

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: P. Bossard

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 26. Februar - 28. März 1983